

# **Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule der Gemeinde Ingersheim**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 26.01.2010 folgende Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule der Gemeinde Ingersheim beschlossen:

## **§ 1**

### **Kommunale Betreuung an Grundschulen / Betreuungsinhalt**

An der Schillerschule wird bei Bedarf eine über die schulseits organisierte verlässliche Unterrichtszeit hinausgehende kommunale Betreuung für Grundschüler angeboten. Die Betreuung erstreckt sich über die Zeit vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag sowie eine Ferienbetreuung. Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot. Ob und wie lange die Betreuung eingerichtet oder beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Gemeinderat kann ggf. Mindestgruppengrößen feststellen.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebots werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

## **§ 2**

### **Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss**

(1) In die Betreuungsgruppe werden die Schüler und Schülerinnen der Schillerschule aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde Ingersheim festgelegten Grundsätzen.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur kommunalen Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule verbindlich anerkannt.

(3) Die Anmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.

Bei Neuaufnahmen, die vor Beginn des neuen Schuljahres bzw. vor Einschulung bereits die Sommerferienbetreuung in Anspruch nehmen, gilt eine besondere Abmeldefrist von 3 Monaten.

(4) Wenn ein/e Schüler/Schülerin länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe fern geblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde Ingersheim den Platz anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung**

(1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien. Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Die Kinder können das Betreuungsangebot der Regelgruppen an fünf, vier oder drei Tagen pro Woche nutzen. Das kombinierte Angebot von Kernzeitbetreuung an der Schillerschule mit zusätzlicher Nachmittagsbetreuung im Uhland- oder Mörikekindergarten (bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) kann an drei oder fünf Tagen genutzt werden.

(3) Die Schüler und Schülerinnen sollen pünktlich zu Beginn der Betreuung erscheinen.

(4) Für die pünktliche Abholung der Schüler und Schülerinnen am Ende der täglichen Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(5) Die Schüler und Schülerinnen sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Nimmt ein Schüler / eine Schülerin trotz Anmeldung das Angebot nicht wahr, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.

(6) Können Schüler/Schülerinnen krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten. Der Besuch der Betreuungsgruppe wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

### **§ 4**

#### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

(1) Die Ferienzeiten für die Betreuungsgruppen werden jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### **§ 5**

#### **Gebühren**

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/Schülerinnen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Besuch der Betreuungsgruppe zum ersten Mal erfolgt.

(4) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Betreuung aufgenommenen Kind in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend für die erstmalige Festlegung der Gebühr sind die Familienverhältnisse des Gebührenschuldners zum jeweiligen Beginn des Schuljahres. Bei Veränderungen der Familienverhältnisse während des Schuljahres durch Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der Monat, der auf die Geburt des Kindes folgt; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Schuljahr ergeben.

(5) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(6) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

(7) Die Betreuungsgebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

(8) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen wird das Kind vom weiteren Betreuungsbesuch ausgeschlossen.

(9) Die Gebühr für die Kernzeitbetreuung beträgt je Kind und Monat:

	bei 5 Tagen/Woche	bei 4 Tagen/Woche	bei 3 Tagen/Woche
für eine Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	87,00 €	79,00 €	72,00 €
für eine Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	60,00 €	56,00 €
für eine Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	44,00 €	40,00 €	35,00 €
für eine Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €	16,00 €	14,00 €

Wird die Ferienbetreuung über die normale wöchentliche Betreuung hinaus in Anspruch genommen, werden pro Betreuungstag 7,00 € durch besonderen Bescheid erhoben.

**Nachlass:**

Auf diese Gebühr nach § 5 Abs. 9 wird ein Nachlass von 30 % gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

(10) Darüber hinaus gibt es das Angebot einer Kernzeitbetreuung in Kombination mit einer zusätzlichen Nachmittagsbetreuung im Uhland- oder Mörikekindergarten (bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr).

Die Grundgebühren für diese Betreuungsform betragen je Kind und Monat inklusive Ferienbetreuung:

Bei Betreuung an	3 Tagen pro Woche	5 Tagen pro Woche
Für eine Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	193,00 €	235,00 €
Für eine Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	152,00 €	187,00 €
Für eine Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	102,00 €	118,00 €
Für eine Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59,00 €	70,00 €

Zuzüglich Essengeld für Mittagessen (muss zwingend hinzugebucht werden)  
(bei 5 Tagen/Woche: 55,00 €, bei 3 Tagen/Woche 33 €)

Bei der Ganztagesbetreuung ist ein Essen zum derzeitigen Preis von 3,00 € enthalten. Die Kosten für das Essen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Kindergartengebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.  
(Gilt in der Regel nur in den Sommerferien.)

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist und ein Attest des Kinderarztes vorgelegt wird.

Die Regelung zur Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Mittagsverpflegung finden für die Verpflegung von Kindergartenkindern in Ingersheimer Einrichtungen analoge Anwendung. Dies gilt nicht für auswärtige Kindergartenkinder welche in Ingersheim betreut werden.

Ein Zuschuss in Höhe von 1,50 €/Essen wird gewährt, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Familien mit mehr als drei Kindern
- Alleinerziehende ab dem ersten Kind
- Hartz IV-Empfänger
- Ausschlusskriterium ist die Überschreitung der Einkommensgrenze aus dem Wohnungsbauprogramm (§ 9 Wohnraumförderungsgesetz)

(11) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, auf den das Kind abgemeldet wurde.

(12) Die Gebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

## **§ 6 Versicherung**

(1) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(3) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 7 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Schülers/der Schülerin durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler, die nicht von Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Ingersheim, den 27.01.2010

gez.: Volker Godel  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.